

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Donsieders
vom 15.04.2024**

Der Gemeinderat Donsieders hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) – und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 – in seiner Sitzung am 15.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

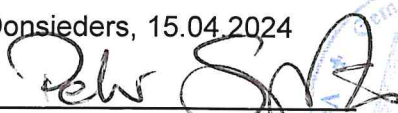
**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.10.2014 außer Kraft.

Donsieders, 15.04.2024



(Spitzer, Ortsbürgermeister)



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde
Donsieders vom 15.04.2024**

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	195,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	295,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	255,00
II. Wahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung:	
a) an einer Einzelgrabstätte	415,00
b) an einer Doppelgrabstätte	815,00
c) an jeder weiteren Grabstätte	415,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr:	
a) Einzelgrabstätte	17,00
b) Doppelgrabstätte	26,00
c) jede weitere Grabstätte	17,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
4. Verleihung der Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung:	
a) an einer Urnenwahlgrabstätte	315,00
b) an einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand	830,00
c) an einer Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld	400,00
5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 4 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr:	
a) Urnenwahlgrabstätte	15,00
b) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand	35,00
c) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld	16,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
6. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 4 erhoben.	

III. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	235,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	350,00
2. Wahlgräber	
a) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für normalen Grabaushub (Sarg)	350,00
3. Urnengräber	
a) Urnenbeisetzung Erde	195,00
b) Urnenbeisetzung Urnenwand (Öffnen und Schließen der Kammer)	30,00
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	50%
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten)	230,00
ab) von mehr als 15 Jahren	205,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit	
ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte)	310,00
bb) von 5 bis zu 20 Jahren	280,00
bc) von mehr als 20 Jahren	255,00
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen.	
c) Für das Ausgraben von Aschen	130,00
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	70,00
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
V. Benutzung der Leichenhalle	
1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier	130,00
2. Aufbewahrung einer Leiche mit Zelle bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier)	280,00
3. Aufbewahrung einer Leiche mit Zelle bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)	160,00
4. für jeden weiteren Tag	40,00
5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag	13,00
VII. Einebnung von Grabstätten	
1. Die Einebnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (Stundenlohn)	pro. Stunde
2. Material, Geräte, Entsorgung (pauschal)	25,00